

## **Lesefassung der Ordnung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Märkten**

Die Lesefassung beinhaltet die Ordnung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Märkten vom 01.06.2006.

### § 1

Gebührenpflichtig sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die für die Beschickung des Marktes zugelassen sind und einen Standplatz erhalten haben (Marktbeschicker).

### § 2

Für die zugewiesene Standfläche auf Wochenmärkten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Benutzung des Platzes zum Auslegen von Waren und Gegenständen entsprechend § 6 der Ordnung der Stadt Sternberg für die Durchführung von öffentlichen Märkten:

je lfd. Frontmeter	4 €
mindestens jedoch	18 €

2. Für die Aufstellung von Verkaufsbuden, -wagen sowie –fahrzeugen zum Auslegen und Anbieten von Waren und Gegenständen:

je lfd. Frontmeter	4 €
mindestens jedoch	20 €

3. Für die Aufstellung/von zusätzlichen Stellvorrichtungen für ein erweitertes Warenangebot (Kleiderständer, Stelltische, Gestelle) sowie Werbeträger werden folgende Gebühren erhoben:

je Stellvorrichtung	3 €
je Werbeträger	3 €

4. Die in den Punkten 1 bis § enthaltenen Gebühren beinhalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer und die Betriebskosten (Strom, Wasser, Müll u.ä.).

### § 3

Auf Volksfesten, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten werden für die angewiesenen Standflächen folgende Gebühren erhoben:

täglich/je lfd. Frontmeter	4 €
täglich/mindestens jedoch	20 € (einschließlich Mehrwertsteuer)

Diese Gebühren beinhalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer und die Betriebskosten (Strom, Wasser, Müll u.ä.).